

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Verwirkung

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 587/74

Urteil des BAG vom 21. Januar 1976

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 587/74

1 Sa 71/73 Rheinland-Pfalz

Verkündet

am 21. Januar 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1976 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Nitsche für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. September 1974 - 1 Sa 71/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war in der Zeit von Anfang Dezember 1967 bis zum 31. März 1968 bei der Klägerin, die einen Weinhandel betreibt, aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom 15. November 1967 tätig. Die Klägerin macht in diesem Verfahren verschiedene Ansprüche aus diesem Arbeitsverhältnis in Höhe von insgesamt 7.690,69 DM nebst Zinsen geltend. Unter anderem fordert sie Schadenersatz dafür, daß der Beklagte einem Kunden auf den Rechnungsbetrag von 524,50 DM zu Unrecht einen Nachlaß von 40 % gewährt habe, daß der Beklagte einem Untervertreter ohne Genehmigung einen Vorschuß von 70,-- DM gewährt habe, daß der Beklagte ohne Genehmigung der Klägerin einer Lagerkasse insgesamt 5.462,07 DM entnommen habe, um einen Bürobetrieb unterhalten zu können, daß er ein Darlehen in Höhe von 1.000,-- DM für Werbezwecke erhalten und noch nicht zurückgezahlt habe, daß er Büromaterial eingekauft, aber weisungswidrig diese Einkäufe nicht in Form von Gegengeschäften getätigt habe, und daß er die Klägerin zu Unrecht mit Telefonkosten sowie Strom- und Lichtkosten belastet und schließlich einen Fehlbetrag im Auslieferungslager von 517,10 DM verschuldet habe.

Mit den in diesem Verfahren geltend gemachten Forderungen hatte die Klägerin vorsorglich in einem Vorprozeß gegen Lohnforderungen des Beklagten aufgerechnet. Der Beklagte hatte am 12. Februar 1969 Klage beim Arbeitsgericht Trier erhoben, mit der er von der Klägerin 8.000,-- DM Gehalt für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1968 verlangte. Die Klägerin berief sich im Vorprozeß darauf, daß das Arbeitsverhältnis einverständlich zum 31. März 1968 beendet worden sei. Vorsorglich rechnete sie mit den jetzt klageweise geltend gemachten Forderungen auf. Das Arbeitsgericht Trier wies die Lohnklage des jetzigen Beklagten durch Urteil vom 13. Januar 1971 ab (2 Ca 98/69). Dieses Urteil wurde der Klägerin am 25. Januar 1971 zugesandt. Sie erhielt am 18. März 1971 die Mitteilung, daß dieses Urteil rechtskräftig geworden sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der am 29. August 1972 beim Arbeitsgericht Trier eingegangenen Klage macht die Klägerin nunmehr diese im Vorprozeß vorsorglich zur Aufrechnung gestellten Forderungen klageweise geltend. Sie hat den entsprechenden Klageantrag gestellt.

Der Beklagte hat beantragt, diese Klage abzuweisen. Er hat die Berechtigung der geltend gemachten Forderungen bestritten und sich auf Verwirkung berufen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Zahlungsansprüche weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob die von der Klägerin geltend gemachten Forderungen bestehen. Die Klägerin könne etwa bestehende Ansprüche nicht geltend machen, da sie verwirkt seien. Die Klägerin habe beim Beklagten die berechtigte Annahme hervorgerufen, sie werde ihre Ansprüche endgültig nicht mehr geltend machen. Das folgert das Berufungsgericht daraus, daß die Klägerin erst 4 1/2 Jahre nach dem Ausscheiden des Beklagten aus dem Betrieb Zahlungsklage erhoben habe und noch 1 1/2 Jahre nach Abschluß des Vorprozesses untätig geblieben sei. Die Klägerin habe nach Abschluß des Vorprozesses zu erkennen geben müssen, daß sie auf der Erfüllung der Forderung bestehe, obwohl die Lohnklage des Beklagten abgewiesen wurde. Zudem habe sie beim Ausscheiden des Beklagten aus ihrem Betrieb zu erkennen gegeben, daß sie auf die Rückzahlung des streitigen Betrages zumindest teilweise verzichten würde, wenn der Beklagte weiter für sie tätig sei.

Diese Begründung hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

1. Die Verwirkung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Unbestimmte Rechtsbegriffe unterliegen nur einer beschränkten Nachprüfung durch das Revisionsgericht, und zwar dahin, ob das Berufungsgericht den Rechtsbegriff selbst verkannt hat, und ob die Beurteilung des Sachverhalts deshalb fehlerhaft ist, weil wesentliche Gesichtspunkte und Umstände nicht be-



- 4 -

rücksichtigt wurden. Der so beschränkten revisionsgerichtlichen Nachprüfung unterliegen z.B. der Rechtsbegriff des wichtigen Grundes im Falle einer außerordentlichen Kündigung (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. BAG 2, 207 211 = AP Nr. 5 zu § 626 BGB zu II der Gründe; BAG 9, 263 265 = AP Nr. 42 zu § 626 BGB zu III 2 der Gründe), die Frage des Rechtsmißbrauchs bei der Geltendmachung von Urlaubsansprüchen (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 3 BUrtG Rechtsmißbrauch zu 2 der Gründe), der Rechtsbegriff des "groben Treuebruchs" im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 2 BUrtG (BAG AP Nr. 4 zu § 7 BUrtG Abgeltung Bl. 1 R der Gründe). In all diesen Fällen - auch Probleme der Abgrenzung zwischen mittlerer und grober Fahrlässigkeit (BAG 9, 243 247 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers Bl. 2 R der Gründe) und der Rechtsbegriff der "unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe" sowie des "angemessenen Betrages" im Sinne von § 343 Abs. 1 BGB (BAG 15, 11 15 = AP Nr. 2 zu § 67 HGB zu 4 der Gründe) gehören hierher - kann und soll nur der Tatrichter die tatsächlichen Besonderheiten des einzelnen Falles würdigen. Für die Verwirkung gilt dasselbe.

2. Die in dieser Weise beschränkte Nachprüfung läßt keinen Rechtsfehler des Berufungsgerichts erkennen.

a) Das Berufungsgericht ist von einem zutreffenden Rechtsbegriff der Verwirkung ausgegangen. Es hält sich ersichtlich an die Grundsätze, die von der Rechtsprechung als Voraussetzungen für die Verwirkung eines Rechts entwickelt wurden. Danach verliert ein Gläubiger das Recht, eine Forderung geltend zu machen, wenn er beim Schuldner die berechtigte Annahme hervorgerufen hat, er werde seine Rechte endgültig nicht mehr geltend machen, und wenn dem Schuldner die Erfüllung dieser Forderung deshalb nicht mehr zuzumuten ist, weil der Gläubiger mit ihr illoyal verspätet hervorgetreten ist (BAG 6, 165 167/168 = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Verwirkung zu III der Gründe; BAG AP Nr. 10 zu § 242 BGB Verwirkung Bl. 2 R; BGHZ 25, 47 52; BGH AP Nr. 38 zu § 242 BGB Verwirkung zu II 1 der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Gründe⁷⁾). Dabei hält das Berufungsgericht weder den Zeitablauf von 4 1/2 Jahren seit dem Fälligwerden der Forderung noch die Zeitspanne zwischen dem Abschluß des Vorprozesses und der Erhebung der Klage in diesem Rechtsstreit generell als ein die Verwirkung rechtfertigendes Zeitmoment. Eine solche Annahme wäre wegen der Kürze dieser Fristen auch nicht zu rechtfertigen. Zeitablauf und Verhalten des Gläubigers müssen im Zusammenhang gesehen werden. Das ist im angefochtenen Urteil in ausreichendem Maße geschehen. Der vom Berufungsgericht der Entscheidung zugrunde gelegte Rechtssatz ist deshalb nicht zu beanstanden.

b) Bei der Einzelabwägung der in Betracht kommenden Umstände sind dem Berufungsgericht keine Rechtsfehler unterlaufen. Das Berufungsgericht hat die wesentlichen Gesichtspunkte, die für eine Verwirkung sprechen, dargelegt.

Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß eine illoyal verspätete Geltendmachung der Forderungen bis zum Abschluß des Vorprozesses nicht vorliegt. Die Klägerin durfte zunächst zuwarten, ob der Beklagte seinerseits mit Lohnforderung hervortrat. Als dies geschah, hat sie sofort mit den hier im Streit befindlichen Forderungen vorsorglich aufgerechnet. Der Beklagte konnte daraus erkennen, daß die Klägerin die hier im Streit befindlichen Forderungen noch geltend machen wollte.

Zu Recht sieht es das Berufungsgericht aber als bedeutsam an, daß die Klägerin nach dem rechtskräftigen Abschluß des Vorprozesses noch 1 1/2 Jahre zuwartete, bis sie ihre Forderungen gegen den Beklagten erhob. Nur unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles erscheint diese Zeitspanne von 1 1/2 Jahren ausreichend, um bei dem Beklagten die berechtigte Erwartung hervorzurufen, die Klägerin werde nicht mehr mit Forderungen an ihn herantreten. Der Beklagte durfte nämlich die Verteidigung der Klägerin im Vorprozeß dahin verstehen, daß die Klägerin auf eine "Gesamtabrechnung aller gegenseitigen Forderungen hinauswollte. Es hätte also aus der Sicht des Beklagten nahegelegen, daß die Klägerin



- 6 -

dann gegen den Beklagten vorging, als sie erkennen konnte, daß die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen nicht verbraucht waren.

Dafür sprach - wiederum aus der Sicht des Beklagten -, daß die Klägerin unschwer in der Lage war, ihre Forderungen so darzulegen, wie das in einem Rechtsstreit erforderlich ist. Zwischen der Darlegung der Forderungen, mit denen ein Beklagter aufrechnen will, und der Begründung einer Klageforderung besteht kein sachlicher Unterschied.

Das Berufungsgericht durfte auch darauf abstellen, daß die Klägerin zuvor schon zu erkennen gegeben hatte, daß sie nicht unter allen Umständen ihre Forderungen durchsetzen wollte. Sie hatte, wie das Berufungsgericht in tatsächlicher Hinsicht feststellt, dem Beklagten zumindest teilweisen Erlaß der Forderungen angeboten, wenn der Beklagte sich bereit erklärt hätte, für die Klägerin weiterzuarbeiten.

Für eine berechtigte Erwartung des Beklagten, die Klägerin werde ca. 1 1/2 Jahre nach Abschluß des Vorprozesses nicht mehr mit den hier geltend gemachten Ansprüchen hervortreten, spricht auch die Art der Forderung. Es handelt sich um solche Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis, die wegen der tatsächlichen Unsicherheiten ihres Bestehens eine alsbaldige Klärung ratsam und im Interesse aller Beteiligten als geboten erscheinen ließ. Darin unterscheiden sich die hier geltend gemachten Forderungen z.B. von Ansprüchen auf Zahlung eines Festgehalts oder auf Rückzahlung eines vom Arbeitgeber gewährten Darlehens.

Unzutreffend sind allerdings die Ausführungen des Berufungsgerichts, es handele sich bei diesen Forderungen weder um rechtlich noch wirtschaftlich bedeutsame Ansprüche. Was mit der rechtlichen Bedeutung gemeint ist, bleibt unklar. Keinesfalls können die erhobenen Ansprüche als wirtschaftlich nicht bedeutsam angesehen werden. Auf dieser beiläufigen Bemerkung des Berufungsgerichts, die auch nicht weiter begründet wird, beruht aber die angefochtene Ent-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

scheidung nicht. Das Berufungsgericht wollte, wie seine weiteren Ausführungen zeigen, in diesem Zusammenhang nur darauf abstellen, daß die Feststellung der Forderungen nach Abschluß des Vorverfahrens keinen weiteren Schwierigkeiten begegnete. Das ist eine zutreffende Erwägung.

c) Zu Recht stellt das Berufungsgericht darauf ab, wie der Beklagte als Schuldner das Verhalten der Klägerin werten durfte. Es kommt nicht darauf an, weshalb die Klägerin gehindert war, ihre Forderungen früher, d.h. alsbald nach Abschluß des Vorprozesses bekannt zu geben. Das von ihr erwähnte Kostenrisiko bestand praktisch nicht. Sie hatte allenfalls zu befürchten, daß die Gerichtskasse von ihr Zahlung der Gerichtgebühren verlangte, wenn eine Beitreibung dieser Kosten vom unterlegenen Beklagten nicht möglich gewesen wäre. Mit der Erstattung von Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten konnte sie ohnehin nicht rechnen (§ 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). Zudem hätte die Klägerin dem Anschein, sie wolle die Forderungen fallen lassen, auch anders als durch Klageerhebung entgegenzutreten können.

d) Nach alledem ist die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht mehr damit zu rechnen brauchen, die Klägerin werde die hier in Rede stehenden Forderungen nicht mehr geltend machen, aus revisionsrechtlichen Gründen nicht zu beanstanden. Weil der Beklagte sich darauf eingerichtet hatte, ist ihm die Erfüllung dieser Forderungen auch nicht mehr zuzumuten.

gez.: Siara

Dr. Heither

Dr. Thomas

Nitsche

Dr. Gundelach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

